



Organisations- reglement für die Rechtspflege im IFV

I. Grundsatz

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 2 der neuen Rechtspflegereglementes der Amateur Liga des Schweizerischen Fussballverbandes SFV (AL), welches ab Saison 2015/2016 auch für den Innerschweizerischen Fussballverband (IFV) gilt, obliegt die personelle Organisation der Rekursinstanz den einzelnen Regionalverbänden.

² Der IFV regelt die Organisation seines Rekursgerichtes, indem der Art. 15 des bisherigen Rechtspflegereglementes IFV als Organisationsregelung gemäss Art. 1 Abs. 2 des Rechtspflegereglementes der AL zu betrachten ist.

II. Organisationsregelung des Rekursgerichtes

¹ Das Rekursgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, von welchen ein Mitglied jeweils als Gerichtsschreiber amtiert. Der Gerichtsschreiber hat bei der Urteilsberatung beratende Stimme.

² Für jede Verhandlung setzt sich das Rekursgericht aus dem Vorsitzenden, welcher in der Regel der Präsident ist, zwei weiteren Mitgliedern als Richter sowie einem weiteren Mitglied als Gerichtsschreiber zusammen.

³ In Ausnahmefällen kann die Verhandlung im Einverständnis der Parteien in Zweierbesetzung geführt werden.

III. Inkraftsetzung

Dieses Organisationsreglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des IFV vom 14. August 2015 erlassen und vom Zentralvorstand des SFV am 20. August 2015 genehmigt. Es ergänzt das auf den 1. Juli 2015 in Kraft gesetzte Rechtspflegereglement der Amateur Liga und tritt ebenfalls ab Saison 2015/2016 in Kraft. Es ersetzt zusammen mit dem Rechtspflegereglement der Amateur Liga das Rechtspflegereglement IFV vom 22. Mai 2009 sowie alle früheren Bestimmungen und Weisungen.

Altbüron, 14. August 2015

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident Der Vizepräsident/Sekretär

Urs Dickerhof Patrick Vogel